

Als Gewerbeertrag gelten die nach den Vorschriften des Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetzes berechneten Reineinkünfte, zuzüglich der Schuldzinsen und dauernden Lasten, der Ausschüttungen von offenen Handelsgesellschaften oder G. m. b. H. an ihre Gesellschafter und des 5 % der Barzahlungen übersteigenden Kundengewinnes der Konsumvereine, ferner der die ortsüblichen Miet- und Pachtzinsen überschreitenden Miet- und Pachtwerte für gewerbliche Räume. Die Reineinkünfte werden aber gekürzt um 4 % des Einheitswertes der im Eigentum des Steuerschuldners stehenden inländischen Betriebsgrundstücke und, wenn eine Unternehmung eine Betriebsstätte im Ausland unterhält, um den auf diese entfallenden Teil der Reineinkünfte. Das Gewerbekapital wird mit dem nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswert angesetzt. Zur Lohnsumme gehören alle Arbeitslöhne, Gehälter, Tantiemen, Gratifikationen usw. abzüglich der Ausschüttungen, die bei G. m. b. H. unter den Reineinkünften hinzugerechnet werden. Bleibt der Gewerbeertrag unter 10 000 RM. im Jahre, so wird von ihm ein Betrag von 1000 RM. abgezogen. Bleibt das Gewerbekapital unter 20 000 RM., so werden von ihm 3000 RM. abgezogen, bleibt die Lohnsumme pro Jahr unter 50 000 RM., so werden von ihr 10 000 RM. abgezogen.

3. STEUERTARIF

Für die Berechnung des Hauptsteuerbetrages sind Hauptsteuersätze maßgebend, auf die wir später im einzelnen noch zurückkommen werden.

Hauptsteuerbetrag ist der Betrag, der sich aus der Anwendung des Tarifs auf die Besteuerungsgrundlagen für den Steuerpflichtigen errechnet. Die Gewerbebesteuer wird nach Steuereinheiten erhoben. Steuereinheit ist der hundertste Teil des Hauptsteuerbetrages. Die Länder und Gemeinden bestimmen, welches Vielfache der Steuereinheit als Umlagesteuersatz erhoben wird. Eine Differenzierung in den Umlagesätzen ist nur für Gast- und Schankwirtschaften (Schanksteuer) und für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen zugelassen, die in dem Lande oder in dem Gemeindebezirk Betriebsstätten unterhalten, ohne in ihm ihren Wohnsitz zu haben (Filialsteuer). Für diese Betriebe darf der Umlagesteuersatz bis zu 20 % höher als für die übrigen steuerpflichtigen Gewerbe festgesetzt werden. Der zu entrichtende Steuerbetrag ergibt sich aus der Vervielfältigung der Steuereinheit mit dem Umlagesteuersatz. Auch hier wird davon ausgegangen, daß das Gesamtmaß der Gewerbebesteuer, die vom Land und von der Gemeinde zusammen erhoben wird, im Regelfall 100 Steuereinheiten beträgt. Die Überschreitung dieser Summe ist nach dem Steueranpassungsgesetz nur unter erschwerenden